



49

Staatsanwaltschaft Essen

Staatsanwaltschaft Essen, 45117 Essen

Herrn Prof. Dr.
Wolfgang Klosterhalfen
In der Donk 30
40599 Düsseldorf

45117 Essen
Telefon:
(0201) 803 - 0
Durchwahl:
(0201) 803- 2559
Telefax:
(0201) 803-2920
e-mail: Poststelle@sta-essen.nrw.de

Geschäfts - Nr.:

28 Js 149/05
(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)

Datum: 10.10.05

**Ihre Strafanzeige vom 11.08.2005 gegen
Prof. Dr. Stemmann**

hier: wegen Betruges und Beihilfe zum Betrug

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klosterhalfen,

ich habe das Verfahren eingestellt.

Sie werfen dem Beschuldigten vor, vor allem die Kassen über die Wirksamkeit des sog. Gelsenkirchener Behandlungsverfahrens der Neurodermitis getäuscht zu haben und dadurch im strafrechtlichen Sinne einen Betrug begangen zu haben.

Ein Betrug setzt u. a. Täuschung über Tatsachen voraus, die einem gerichtlichen Beweis zugänglich sind. Ferner muss bei dem Getäuschten ein Irrtum erregt werden.

Im übrigen muß der Täuschende sich dessen bewußt sein, d. h. vorsätzlich handeln. Die Voraussetzung ~~liegt~~ hier nicht vor.

Es handelt es sich um einen Meinungsstreit unter Medizinern. Unstreitig erzielt der

1/65
50

Beschuldigte - aufgrund welcher Behandlungsmethoden oder im Wege einer Selbstheilung dürfte kaum festzustellen sein - auch Erfolge bei der Behandlung von Neurodermitis-Erkrankten.

Der wissenschaftliche Nachweis, dass seine Behandlungsmethoden erfolglos sind, ist bisher nicht geführt worden. Es gibt zahlreiche Befürworter und Gegner seiner Methode.

Wie Sie im übrigen in Ihrer umfangreichen Strafanzeige selbst mitteilen, wurde bzw. wird der Meinungsstreit in der breiten Öffentlichkeit geführt und ist daher auch den "geschädigten" Kassen bekannt.

Es fehlt daher ferner an einer Irrtumserregung.

Ob der Beschuldigte Anhänger der GNM ist, spielt in dem Zusammenhang mit der Prüfung eines Betrugers im Sinne von § 263 StGB keine Rolle. Im übrigen hat er, wie Sie selbst ausführen, sich hierzu öffentlich bekannt und täuscht daher nicht darüber.

Neben der traditionellen Medizin gibt es seit Jahren andere Behandlungsmethoden. Es ist zunächst Aufgabe der Wissenschaft und nicht der Staatsanwaltschaft, diesen Streit zu führen und zu entscheiden.

Nur als ultima ratio ist die Staatsanwaltschaft mit Mitteln des Strafrechts gehalten, dort einzuschreiten, wo offensichtliche Scharlatane als Wunderheiler tätig sind.

Ein solcher Fall ist bisher von den Krankenkassen hier nicht angezeigt worden und nach Auswertung Ihrer umfangreichen Strafanzeige auch nicht im Sinne eines Betrugers nachweisbar.

Hochachtungsvoll



(Vollmer)

Oberstaatsanwalt